
Stellungnahme
der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften
beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und
Raiffeisenverband e. V. zum Verfahren zur
Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik
Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

I. Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur **Stellungnahme** zum Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3].

Wir freuen uns, dass nach jahrelanger Diskussion die **Bundesnetzagentur** mit dem Festlegungsverfahren die **Reform der Netzentgeltsystematik im Bereich Strom anstößt**. Leider **stellen wir fest**, dass es der **Bundesnetzagentur** mit der Reform fast überwiegend nur um die – gefühlt schon von vornherein feststehenden – **Beteiligung von Einspeisern an der Finanzierung der Netzkosten geht**. Aus unserer Sicht geht es bei der Reform nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“.

Unter dem Dach der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. sind **1.000 Energiegenossenschaften** organisiert. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und Motivation für die Energiewende. Genossenschaften ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 220.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen EE-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über den Betrieb von Strom- und Wärmenetzen, die Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Eine erfolgreiche Strom-, Wärme- und Mobilitätswende ist auf das **Engagement der Bürger** angewiesen.

Energiegenossenschaften sind Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften. Sie realisieren und betreiben EE-Projekte im Interesse ihrer Mitglieder, die wiederum über ihre Stromrechnung die Netzentgelte bezahlen. Sie **bündeln also Erzeuger und Verbraucher in einer Unternehmung** und **sorgen dadurch auch für einen finanziellen Ausgleich**. Die **Bundesnetzagentur sollte** daher die **erneuerbaren Projekte der Energiegenossenschaften** und andere Bürgerenergieakteure mit der **Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom nicht belasten**.

II. Erläuterungen zu den Positionen

1. Zielbild für die Netzentgeltsystematik

Aus Sicht des **DGRV** darf eine **Reform der Netzentgelte auf keinen Fall den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ausbremsen** oder **gar komplett gefährden**. Wer heute die Energiewende ernst meint, darf keine regulatorischen Hürden errichten, die den dringend notwendigen Umbau unseres Energiesystems verzögern. Ein zukunftsfähiges, volkswirtschaftlich sinnvolles und kosteneffizientes Energiesystem ist nur mit einem konsequenten Ausbau der Erneuerbaren möglich. Dafür braucht es **Verlässlichkeit und langfristige Planungssicherheit für die Energiegenossenschaften – alles andere gefährdet Investitionen, Arbeitsplätze und das Erreichen unserer Klimaziele**.

Aus Sicht des **DGRV** werden in der **aktuellen Debatte zentrale Aspekte zur fairen Verteilung der Netzausbaukosten ausgeblendet**. So liegen die Netzausbaukosten für die Übertragungsnetze und die Offshore-Anbindungen bei 320 Mrd. Euro sowie für die Verteilnetze bei 200 Mrd. Euro. **Regionalstromkonzepte wie z.B. Energy Sharing nutzt meist nur die Verteilernetze und kommt ohne die teuren Übertragungsleitungen aus**. Deshalb sollten diese auch mit geringeren

Netzentgelten belastet werden. Außerdem sollte bei der Berechnung der Netzentgelte berücksichtigt werden, ob Stromerzeugung und -verbrauch – zum Beispiel in Energy Sharing Projekten – innerhalb derselben Netzebene stattfinden. Wenn keine zusätzlichen Netzstufen wie Transformatoren genutzt werden, entstehen weniger Netzausbaukosten. In solchen Fällen wäre ein reduziertes Netzentgelt fachlich gerechtfertigt. Hierbei sollte man sich an den Regelungen in Österreich orientieren.

Aus Sicht des **DGRV** sollte die **neue Netzentgeltsystematik gezielt Anreize für ein flexibles Verhalten von Stromverbrauchern und -erzeugern schaffen**. Gleichzeitig muss sie sicherstellen, dass der Netzbetrieb und -ausbau effizient gestaltet werden. Der DGRV sieht diese Ziele durch ein generelles Netzentgelt für Einspeiser nicht erfüllt – im Gegenteil: Es würde Einspeiser/Erzeuger benachteiligen, ohne ihnen konkrete Anreize zu bieten, und könnte den Ausbau der Erneuerbaren Energien erheblich bremsen.

Bei der Reform der Netzentgelte sollten daher folgende Aspekte vorrangig gefördert werden:

- **Regionalität** – stärkere Berücksichtigung räumlicher Komponenten,
- **Bürgerbeteiligung** – etwa durch den Ausbau von Photovoltaik- und Windenergieanlagen vor Ort oder in der Nachbarschaft,
- **Lokale Wertschöpfung** – um die Teilhabe und Akzeptanz der Energiewende zu stärken, wie es auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung betont wird (Stichwort: Bürgerenergie und Energy Sharing).

Darüber hinaus sollte auch das Verhalten der Verbraucher und Erzeuger durch zeitliche Komponenten berücksichtigt werden: Wer Strom dann nutzt, wenn er im Netz verfügbar ist, oder wer durch sein Verhalten Netzengpässe vermeidet, sollte davon profitieren. Statische Netzentgelte können solche dynamischen Anreize nicht leisten.

2. Anpassungsoption – Beteiligung von Einspeiser

Der DGRV lehnt grundsätzlich die Einführung von Einspeiseentgelten und Baukostenzuschüsse ab. Sollten Einspeiseentgelte dennoch eingeführt werden, sind aus Sicht des DGRV folgende Punkte zwingend zu beachten:

1. **Verursachungsgerecht gestalten: Einspeiseentgelte** und Baukostenzuschüsse sollten nur dort erhoben werden, wo Anlagen tatsächlich einen Netzausbau verursachen.
2. **Bestandsanlagen schützen:** Anlagen, die bereits in Betrieb sind, sollten keine Einspeiseentgelte zahlen müssen. Diese waren bei der Finanzierung nicht eingeplant – zusätzliche Kosten könnten die Wirtschaftlichkeit nachträglich gefährden und greifen damit in den Bestandsschutz ein.
3. **Von den Einspeiseentgelten sind der Arbeitspreis, der Leistungspreis und der Grundpreis die schlechtesten Varianten.**
4. **Baukostenzuschüsse vorzugswürdig:** Wenn aus Sicht der BNetzA trotzdem Einspeiser finanziell am Netzausbau beteiligt werden müssen, dann sollten Baukostenzuschüsse und keine Einspeiseentgelte eingeführt werden. In keinem Fall sollten sowohl Baukostenzuschüsse als auch Einspeiseentgelte eingeführt werden, weil dies zu einer Doppelbelastung führen würde.
5. **Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten und insbesondere lange Übergangsfristen einführen:** Einspeiseentgelte würden tiefgreifend die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierung und den Betrieb von EE-Anlagen verändern. Ihre Einführung sollte daher mit großer Sorgfalt und ausreichend langen Übergangsfristen erfolgen. Ferner müsste lange im Voraus die Höhe der finanziellen Beteiligung bekannt sein, weil EE-Projekte mehrere Jahre zur Umsetzung brauchen und sich die (Eigen- und Fremdkapital-)Finanzierung sehr lange hinziehen kann. Beispielsweise muss die

finanzielle Beteiligung weit vor den Ausschreibungen bekannt sein, damit der Projektierer weiß, was für einen Gebotspreis er abgeben muss.

6. **Kleine und regionale Anlagen ausnehmen:** Anlagen unter 1 MW sowie solche, die Strom regional erzeugen und verbrauchen (z. B. im Rahmen von Energy Sharing), sollten keine Einspeiseentgelten oder Baukostenzuschüsse zahlen. Der bürokratische Aufwand wäre hier unverhältnismäßig hoch, und die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze lassen keinen Spielraum für zusätzliche Kosten. Bei EE-Anlagen über 1 MW können Entgelte und Baukostenzuschüsse bei der Abgabe des Gebotespreises im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.
7. **Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure stärken:** EE-Projekte von Energiegenossenschaften und anderen Bürgerenergieakteuren sind meist lokal verankert, nicht skalierbar und verfolgen kein rein gewinnorientiertes Ziel. Energiegenossenschaften realisieren in der Regel ein großes EE-Projekt nach dem anderen und nicht parallel. Sie fördern die Teilhabe sowie Akzeptanz der Energiewende und berücksichtigen regionale Gegebenheiten. Diese netzdienlichen Vorteile sollten anerkannt und durch gezielte Ausnahmen – etwa bei den Einspeiseentgelten und Baukostenzuschüssen – unterstützt werden.
8. **Gegenleistung sicherstellen:** Wenn Einspeiser sich an den Netzkosten beteiligen, sollten sie im Gegenzug auch verbindliche Zusagen vom Netzbetreiber zu Anschluss und verfügbaren Netzkapazitäten erhalten.

Der DGRV weist darauf hin, dass Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure bei der Realisierung von EE-Projekten nicht primär gewinnorientiert arbeiten. Ihr Ziel ist es, einen Beitrag zur Akzeptanz für den Erneuerbaren-Ausbau zu leisten und die Energiewende dezentral, partizipativ und nachhaltig mitzugestalten. Deshalb ist es aus Sicht des DGRV wichtig, in der Diskussion klar zwischen Gewinnerzielung und reiner Gewinnmaximierung zu unterscheiden. Energiegenossenschaften müssen selbstverständlich wirtschaftlich arbeiten – ihr Ziel ist es jedoch nicht, den größtmöglichen Profit zu erzielen. Eine pauschale Gleichsetzung mit rein renditeorientierten Marktakteuren wird ihrer besonderen Rolle und dem gesellschaftlichen Mehrwert nicht gerecht.

Die **Aussagen der BNetzA entsprechen** aus unserer Sicht in vielen Fällen **nicht der aktuellen Praxis bei EE-Projekten**. Wenn jemand eine Stromerzeugungsanlage betreibt und Strom ins Netz einspeisen möchte, weist der Netzbetreiber einen passenden Netzanschluss-/Einspeisepunkt zu. Die Anbindung an diesen Punkt – inklusive möglicher Investitionen in Trafostationen – müssen häufig vom Anlagenbetreiber schon jetzt selbst finanziert werden. Das bedeutet: Schon heute tragen Einspeiser/Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen aktiv zur Bewältigung der Kosten des Netzausbaus bei.

Aus Sicht des DGRV ist ein pauschaler Grundpreis die schlechteste Lösung von den Einspeiseentgelten. Er bevorzugt große Stromerzeugungsanlagen und benachteiligt kleinere, dezentrale und flexible Stromerzeuger und -verbraucher wie Energiegenossenschaften – also genau die Akteure, die für eine erfolgreiche Energiewende und eine Entlastung der lokalen Netze besonders wichtig sind. Eine solche Regelung steht im Widerspruch zu den Zielen einer bürgernahen, dezentralen und systemdienlichen Energieversorgung. Sie könnte regionale Wertschöpfung schwächen und die Vielfalt an engagierten Akteuren jeder Größe im Energiesektor verringern.

Falls die **BNetzA Einspeiseentgelte einführt**, sollten diese aus der Sicht des **DGRV so gestaltet sein**, dass sie einen **Anreiz für eine möglichst verbrauchernahe Stromerzeugung schaffen**. Das heißt: Stromerzeugungsanlagen sollten idealerweise dort gebaut werden, wo der Strom auch tatsächlich gebraucht wird – und in einer Größe, die zum lokalen Verbrauch passt. **Je kürzer die Leitungswege und je weniger Netzebenen dieser Strom durchlaufen muss, desto geringer sollten die Netzentgelte**

ausfallen. Außerdem sollte berücksichtigt werden, ob Stromerzeugung und -verbrauch zeitlich zusammenfallen. Falls das nicht der Fall ist, könnten Speicher helfen, diese zeitliche Lücke zu überbrücken – je nachdem, wie groß die zeitliche Verschiebung ist.

Der DGRV spricht sich klar gegen die Einführung von Einspeiseentgelten für Bestandsanlagen aus. Besonders Bestandsanlagen, die eine EEG-Förderung erhalten, haben keine Möglichkeit, zusätzliche Kosten auszugleichen – vor allem dann nicht, wenn sie sich noch nicht amortisiert haben. In solchen Fällen droht die Unwirtschaftlichkeit, was ein negatives Signal für zukünftige Investitionen in Erneuerbare Energien senden würde.

3. Anpassungsoption – Entgeltkomponenten: Einführung eines verpflichtenden Grundpreises

Aus Sicht des **DGRV sollten Netzentgelte räumlich differenziert reformiert werden.** Dabei sollte die Höhe der Netzentgelte unter anderem abhängig sein von:

1. **der räumlichen Nähe zwischen Einspeisung und Verbrauch,**
2. **der genutzten Netzebene:** Wird ausschließlich das Verteilnetz genutzt, ohne Inanspruchnahme übergeordneter Netzebenen oder zusätzlicher Transformationsstufen, sollte sich dies in Form in reduzierten Netzentgelte niederschlagen.

Der DGRV spricht sich klar gegen eine Reform der Netzentgeltsystematik aus, die den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom wirtschaftlich unattraktiv werden lässt. Statt pauschaler Erhöhungen des Grundpreises sollte der Fokus darauf liegen, auch kleinere Anlagen steuerbar zu machen und Flexibilitätslösungen flächendeckend einzuführen. Eigenverbrauchsanlagen genießen in der Bevölkerung eine besonders hohe Akzeptanz – deutlich mehr als große Photovoltaik-Freiflächen- oder Windkraftanlagen. Wenn diese Form der dezentralen Stromnutzung benachteiligt wird, könnte das nicht nur den Ausbau bremsen, sondern auch das Vertrauen und die Unterstützung der Menschen für die Energiewende insgesamt schwächen.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984

Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989

E-Mail: wieg@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter Strategie und Politik der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de